

BGer 9C_258/2026 vom 29. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_258_2026

FR: TF 9C_258/2026 du 29 avril 2026

IT: TF 9C_258/2026 del 29 aprile 2026

Erwägungen

E. 1.1

Mit Zahlungsbefehl vom 18. April 2023 leitete die Schweizerische Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr (Serafe AG) die Betreibung gegen A._____ für die Haushaltgebühr vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2022 in Höhe von Fr. 645.- zzgl. Mahn- und Betreibungsgebühren von Fr. 35.- ein. Nachdem A._____ Rechtsvorschlag erhoben hatte, beseitigte die Serafe AG diesen mit Verfügung vom 20. Juli 2023 und verpflichtete A._____ zur Zahlung der Haushaltgebühr von Fr. 645.- zzgl. Mahn- und Betreibungsgebühren von Fr. 35.-. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 6. Mai 2024 ab. Das daraufhin angerufene Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde von A._____ mit Urteil vom 26. Februar 2026 ab.

E. 1.2

Mit Eingabe vom 1. April 2026 wandte sich A._____ an das Bundesgericht. Dieses forderte ihn mit Verfügung vom 10. April 2026 auf, bis 27. April 2026 den Beschwerdewillen zu bekräftigen. Mit Eingabe vom 23. April 2026 führte A._____ aus, dass er Beschwerde erheben wolle.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Art. 95 ff. BGG nennen dabei die zulässigen Rügegründe. Eine qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht besteht, soweit die Verletzung von Grundrechten geltend gemacht wird; solche Rügen müssen in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 150 II 346 E. 1.5.3).

E. 2.2

Die Vorinstanz legte die Grundsätze der Haushaltgebühr dar und die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abgabepflicht, die der Beschwerdeführer nicht erfülle. Sie erwog, Beanstandungen inhaltlicher Art zu redaktionellen Publikationen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) stellten keinen Grund zur Befreiung von der Abgabe dar, weshalb der Beschwerdeführer zur Haushaltgebühr verpflichtet sei (E. 2.4 des angefochtenen Urteils).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer wendet sich nach eigenen Angaben weder gegen die Haushaltgebühr noch zweifelt er die von der Vorinstanz dargelegten rechtlichen Grundlagen an. Er bringt vor, dass die SRG ihre Macht missbrauche, unausgewogen berichte und es an Respekt und

Anstand gegenüber Andersdenkenden vermissen lasse. Wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat, stellen Beanstandungen inhaltlicher Art zu redaktionellen Publikationen der SRG keinen Grund zur Befreiung von der Abgabe dar. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer nicht bloss einzelne Sendungen kritisiert, sondern das Verhalten der SRG pauschal anprangert. Soweit er in der Folge einzelne Sendungen konkret beanstandet, hat ihn bereits die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass in dieser Hinsicht die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI angerufen werden kann. Die Beschwerde enthält in Bezug auf die hier streitige Haushaltabgabe offensichtlich keine hinreichende Begründung; darauf ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.